

Zürich, Winterthur und Gossau, 21. Oktober 2013

KR-Nr. 309/2013

**POSTULAT** von Regine Sauter (FDP, Zürich), Franco Albanese (CVP, Winterthur) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend Sonderprüfung der Oberjugendanwaltschaft durch die Finanzkontrolle

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, der Finanzkontrolle den Auftrag zu erteilen, die Oberjugendanwaltschaft einer Sonderprüfung zu unterziehen. Dabei sollen neben der Zweckmässigkeit und der Sparsamkeit der Haushaltsführung insbesondere auch die Einhaltung der Finanzkompetenzen überprüft werden. Über das Ergebnis der Sonderprüfung ist dem Kantonsrat Bericht zu erstatten.

Regine Sauter  
Franco Albanese  
Marcel Lenggenhager

Begründung:

Im Rahmen der Information über den «Fall Carlos» durch den Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern und den Leitenden Oberjugendanwalt äusserten sich beide dahingehend, dass sie vorgängig nicht vollumfänglich über das sogenannte Sondersetting informiert waren. Die Regelungen im Fall Carlos wurden durch den Regierungsrat selber als «Luxus-Setting» bezeichnet, und auch aus den Ausführungen des Leitenden Oberjugendanwaltes wurde nicht restlos klar, wer letztlich für die Bewilligung solcher Massnahmen zuständig ist.

Es ist davon auszugehen, dass für Beträge in der Grössenordnung, wie sie im Fall Carlos offenbar ausgegeben werden, eine entsprechende Ausgabenfreigabe vorliegen muss. Es fragt sich deshalb, ob in diesem Fall alle Vorgaben eingehalten wurden. Eine Sonderprüfung durch die Finanzkontrolle kann entsprechende Informationen liefern. Gemäss Gesetz umfasst die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Sparsamkeit der Haushaltsführung sowie der Wirksamkeitskontrollen. Dazu gehört insbesondere auch die Prüfung der internen Kontrollsysteme.

Gemäss §16 des Finanzkontrollgesetzes kann der Regierungsrat der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen. Angesichts der vielen offenen Fragen im «Fall Carlos» empfiehlt sich gerade auch eine Prüfung im Zuständigkeitsbereich der Finanzkontrolle.

Begründung der Dringlichkeit

Sinnvollerweise liegen die Ergebnisse der Sonderprüfung gleichzeitig mit den Erkenntnissen der Justizkommission vor.

309/2013